

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 6

111

30. Juni 2004

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes</i>	111	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Diakonieverband Mühlacker-Neuenbürg</i>	117	<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	120
<i>Dienstmachrichten</i>	119	<i>Vergütungsgruppenplan 10. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen</i>	120

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes

Erlass des Oberkirchenrats
vom 2. März 2004 AZ 59.10 zu Nr. 37

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Februar 1988 (Abl. 53 S. 85) werden wie folgt geändert:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hauptberufliche Stellen für Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen sollen in der Regel für den jeweiligen Bezirkskantor bzw. die jeweilige Bezirkskantorin sowie in Kirchengemeinden errichtet werden, wenn die in der Anlage zu § 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie werden als Kirchenmusikstellen G 1, G 2 oder G 3 bzw. Bezirkskantorenstellen BK 1 oder BK 2 sowie als Sonderstellen mit besonderer Verantwortung eingestuft.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „A- und B-Stellen“ durch die Worte „Kirchenmusik- bzw. Bezirkskantorenstellen“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

2. Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes lautet wie folgt:

„Anlage 1

Für die Einstufung der Stelle ist die jeweilige Bewertung nach den folgenden Grundsätzen maßgebend:

a) Die Einstufung der Kirchenmusikstellen erfolgt nach einem Punktesystem, das die übertragenen Dienstaufgaben berücksichtigt. Zur Ermittlung der Punktezahl ist der (nachfolgend als Anlage 2 veröffentlichte) Erhebungsbogen zu verwenden.

b) Die Einstufung der Kirchenmusikstellen erfolgt in die Gruppen G 1, G 2 und G 3 bzw. BK 1 und BK 2 nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:

– 300 bis 599 Punkte	G 1
– 600 bis 899 Punkte	G 2 BK 1
– 900 Punkte und mehr	G 3 BK 2

c) Ändern sich nicht nur vorübergehend die der Einstufung zugrunde gelegten Punktezahlen aufgrund einer Änderung der Dienstaufgaben um mindestens 10 Prozent oder werden neue Aufgaben nicht nur vorübergehend übertragen, so ist eine Neueinstufung nach Buchstabe a) durchzuführen.“

§ 2

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Über die Gleichstellung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen ohne Hochschulabschluss entscheidet der Oberkirchenrat im Einzelfall.

(3) Die bisherige Einstufung als A- oder B-Stelle bzw. Bezirkskantorenstelle der Gruppen 1, 2 oder 3 gilt bis längstens 31. Dezember 2008. Bei Neubesetzungen, Veränderungen des Dienstumfangs und wesentlichen

Veränderungen des Dienstauftrags ist eine Neueinstufung nach § 4 Abs. 1 durchzuführen.

Rupp

Anlage 2

Kirchengemeinde:

Ort:

ERHEBUNGSBOGEN ZUR EINSTUFUNG VON KIRCHENMUSIKSTELLEN

Strukturbereich I Struktur der Kirchengemeinde

01	Mitgliederzahlen der Kirchengemeinde(n) (auf die sich der Dienstauftrag erstreckt)	Punkte	
	<2.000	5	
	<4.000	20	
	<6.000	30	
	<10.000	35	
	>10.000	40	
			01 Punktzahl
02	Anzahl der Kirchengemeinden (auf die sich der Dienstauftrag erstreckt)		
	1	10	
	2	20	
	3	30	
	>3	40	
			02 Punktzahl
03	Anzahl der Sitzplätze in der größten Kirche (auf die sich der Dienstauftrag erstreckt)		
	<400	10	
	<600	20	
	<800	30	
	<1.200	50	
	>1.200	70	
			03 Punktzahl
04	Zahl der Pfarrstellen (auf die sich der Dienstauftrag erstreckt)		
	je Pfarrstelle (auch Teilzeitstellen) = 10 Punkte (max. 50 Punkte)	10	
	Zuschlag für die Dekankirche	10	

Zuschlag für die Prälatenkirche 10

04 Punktzahl

05 Zahl der Predigtstätten

(auf die sich der Dienstauftrag erstreckt)

1 10
 2 20
 3 30
 >3 40

05 Punktzahl

06 Zahl der Kindergärten und diakonischen/sozialen Einrichtungen (im Bereich des Dienstauftrags)

<3 5
 >3 10

06 Punktzahl

01 – 06 Gesamtpunktzahl

Fußnote:

Zu 06: Auch wenn das Singen mit Kindern und Erwachsenen in Kindergärten und diakonischen/sozialen Einrichtungen nicht zum eigentlichen Dienstauftrag der Kirchenmusiker zählt, gehören diese Einrichtungen in den Bereich der kirchenmusikalischen Gesamtverantwortung der Kirchenmusiker.

Strukturbereich II

Die vom Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin geleiteten musikalischen Gruppen

und die von ihm oder ihr genutzten Instrumente

(Die Angaben zu 01 – 03 betreffen die (Gesamt-) Kirchengemeinde/n, auf die sich der Dienstauftrag erstreckt.)

01 Profil der Chorarbeit Punkte

Kinderchorgruppe
 (pro Gruppe 15 Punkte + pro Kopf 1 Punkt)
 Jugendchor/Jugendkantorei
 (pro Gruppe 15 Punkte + pro Kopf 1 Punkt)
 Erwachsenenchöre (Kirchenchor/Kantorei)
 (pro Gruppe 20 Punkte + pro Kopf 0,5 Punkte)

01 Punktzahl

02 Instrumentale Gruppen

Orchester (pro Gruppe 20 Punkte + pro Kopf 1 Punkt)
 Band oder weitere Instrumentalgruppen
 (pro Gruppe 15 Punkte + pro Kopf 3 Punkte)

02 Punktzahl

03 Die Tasteninstrumente (pro genutztem Instrument)

Pfeifenorgel (transportabel)	30
Pfeifenorgel 1 Manual und Pedal	30
Pfeifenorgel 2 Manuale und Pedal	40
Pfeifenorgel 3 Manuale (und mehr)	50
Klavier	5
Flügel	10
Cembalo	15
Digitalklavier/Keyboard	5

03 Punktzahl

01 – 03 Gesamtpunktzahl**Strukturbereich III
Sonstiges****01 Büro**

Punkte

Eigenes Büro ohne Tasteninstrument	15
Eigenes Büro mit Tasteninstrument	20
Notenarchiv in separatem Raum	10
Zusammenarbeit mit Gemeindebüro	10
Eigene Schreib- oder Verwaltungskraft	20

01 Punktzahl

02 Finanzen

(Summe, der für kirchenmusikalische Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich Zuschüssen, Eintrittsgeldern, Spenden ...)

bis 5.000,00 Euro	10
bis 25.000,00 Euro	30
bis 50.000,00 Euro	50
über 50.000,00 Euro	70

02 Punktzahl

03 Gremien

Förderverein Kirchenmusik/Orgelbauverein	20
Kirchenmusikausschuss des KGR	10

03 Punktzahl

01 – 03 Gesamtpunktzahl**Strukturbereich IV****Sonstige Voraussetzungen**

Die nachfolgenden Bereiche werden von den Entscheidungsgremien gewichtet.
Die Gewichtung erfolgt in 5er-Schritten bis zu max. 20 Punkten
in den einzelnen Unterziffern.

Dabei entspricht die

Punktzahl 0 = keine Bedeutung für die Kirchenmusik

Punktzahl 10 = mittlere Bedeutung für die Kirchenmusik

Punktzahl 20 = hohe Bedeutung für die Kirchenmusik

01	Kirchenmusikalische Gruppen unter fremder Leitung, die mindestens 3-mal jährlich im Gottesdienst mitwirken (im Bereich des Dienstauftrags)	Punkte	01 Punktzahl
02	Relevanz von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vor Ort	Gymnasium/Berufskolleg VHS Musikschule Musikhochschule/(Fach-)Hochschule/Universität	02 Punktzahl
03	Relevanz des kulturellen Umfelds	Nicht kirchliche Konzertreihe(n) Professionelles Orchester Amateur-Orchester Konzertchöre Besondere Anforderungen nach den örtlichen Gegebenheiten	03 Punktzahl
04	Relevanz des ökumenischen Umfelds Katholische hauptberufliche Kirchenmusikerstellen im Bereich der Kirchengemeinde, auf die sich der Dienstauftrag erstreckt	04 Punktzahl
05	Orte von touristischem Interesse und Kurorte	05 Punktzahl

01 – 05 Gesamtpunktzahl

Strukturbereich V

Besonderheiten

Merkmale, die bereits in den Strukturbereichen I bis IV berücksichtigt wurden, können nicht mehr im Bereich V berücksichtigt werden.

	Punkte
Wöchentliche kirchenmusikalische Veranstaltungen	30
Zweiwöchentliche kirchenmusikalische Veranstaltungen	15
Vielgestaltige Chor-/Instrumentalarbeit bis zu	40
Schwerpunkt Orgelmusik	20

Sonstiges
 (Maximal insgesamt 100 Punkte)

Gesamtpunktzahl

**Strukturbereich VI
 Bezirkskantorenstellen**

Punkte

01	Unterrichtstätigkeit (C-Lehrgänge und Organistenkurse)	120	01 Punktzahl
02	Begleitung und Betreuung der Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen im Kirchenbezirk	60	02 Punktzahl
03	Sonstige Bezirksaufgaben lt. Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes einschließlich Verwaltungsarbeit sowie Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz für Kirchenmusik	60	03 Punktzahl
04	Zahl der Gottesdienststätten im Kirchenbezirk mit mindestens 12 Gottesdiensten im Jahr je Stätte 1 Punkt	04 Punktzahl
05	Zahl der Kirchenmusikstellen (hauptberufliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen) im Kirchenbezirk je Stelle 10 Punkte	05 Punktzahl

01 – 05 Gesamtpunktzahl

Maximal 300 Punkte für Aufgaben als Bezirkskantor/in

Zusammenstellung

Strukturbereich I
 Strukturbereich II
 Strukturbereich III
 Strukturbereich IV
 Strukturbereich V
 Strukturbereich VI (nur für Bezirkskantorenstellen)

Summe

Für die Richtigkeit:

Ort, Datum

Geschäftsführender Pfarrer/
Geschäftsführende Pfarrerin

Vorsitzender/Vorsitzende des
Kirchengemeinderats

Kirchenmusiker/
Kirchenmusikerin

bei Bezirkskantorenstellen:

Vorsitzender/Vorsitzende des
Kirchenbezirksausschusses

Diakonieverband Mühlacker-Neuenbürg

§ 2 Mitglieder

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Mai 2004 AZ 11.05-1 Mühlacker-Neuen-
bürg Diakonieverband Nr. 32

Der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart hat die Satzung
zur Neufassung der Satzung des Diakonieverbandes
Mühlacker-Neuenbürg vom 1. Januar 1987 am
14. Oktober 2003 genehmigt. Die Satzung tritt am
7. Mai 2004 in Kraft. Die Satzung wird nachstehend
bekannt gemacht.

R u p p

Diakonieverband Mühlacker-Neuenbürg

Satzung

Artikel 1

Änderung der Satzung des Diakonieverbandes Mühlacker-Neuenbürg

Die Verbandsversammlung des Kreisdiakoniever-
bands Mühlacker-Neuenbürg hat folgende Neufas-
sung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verband trägt den Namen „Diakonieverband
Mühlacker-Neuenbürg“ und hat seinen Sitz in Mühl-
acker. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werks
der evang. Kirche in Württemberg e. V.

1) Mitglieder des Verbands sind die Evang. Kirchen-
bezirke Mühlacker und Neuenbürg.

2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entschei-
det die Verbandsversammlung.

3) Der Austritt aus dem Verband kann nur mit einer
Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der
Schriftform.

4) Die Verbandsversammlung kann den Ausschluss
eines Mitglieds aus dem Verband beschließen. Der
Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3
der Stimmen der Verbandsversammlung. Er muss den
Zeitpunkt, zu dem das Mitgliedschaftsverhältnis en-
den soll, bestimmen.

5) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt
oder Ausschluss begründet keinen Anspruch an das
Vermögen des Verbands.

§ 3

Aufgaben des Verbands

1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- Die Übernahme staatlich oder kommunal bezu-
schusster Beratungsdienste im Enzkreis.
- Die Koordination der diakonischen Dienste und
die Planung diakonischer Vorhaben der württember-
gischen Kirchenbezirke im Enzkreis.
- Die Vertretung der diakonischen Arbeit in der „Ar-
beitsgemeinschaft Diakonie im Enzkreis“, gegenüber
dem Enzkreis, den staatlichen und anderen öffentli-
chen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der
Öffentlichkeit.

- 2) Bei der Übernahme von Aufgaben bedarf es mindestens 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung.
- 3) Der Verband kann auch Aufgaben nur für einzelne Mitglieder oder nur für die im Enzkreis liegenden Gemeinden der Mitglieder übernehmen.
- 4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit.

§ 4 Verbandsorgane

- 1) Organe des Verbandes sind:
 1. Die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung Kreisdiakonieausschuss Mühlacker/Neuenbürg trägt.
 2. Der Vorstand
- 2) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion nur so lange weiter wahr, bis neue Organe gebildet sind.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung übersteigen. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

§ 5 Kreisdiakonieausschuss (Verbandsversammlung) Mühlacker/Neuenbürg

- 1) Der Kreisdiakonieausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Ihm gehören an:
 1. je vier von den Kirchenbezirken Mühlacker und Neuenbürg zu entsendende Vertreter/innen
 2. die beiden Dekane / Dekaninnen
 3. der Rechner / die Rechnerin des Verbandes
 4. mit beratender Stimme:
 - die Geschäftsführer/innen der Diakonischen Bezirksstellen
 - der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Kreisdiakoniestelle
 - je ein Mitglied der Kirchlichen Verwaltungsstellen Mühlacker und Neuenbürg
- 2) 1. Zu jeder Sitzung ist ein Vertreter / eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V. einzuladen. Er / sie nimmt mit beratender Stimme teil.

2. Der / die Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuziehen.

3) 1. Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 der Stimmen bis zu drei Personen zuwählen. Die Zuzuwählenden müssen nach § 3 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung wählbar sein.

2. Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 der Stimmen weitere Personen, die in Fragen der Sozialarbeit und Diakonie erfahren sind, mit beratender Stimme zuwählen.

4) 1. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören:

- Wahl des Vorstands
- Wahl des Rechners
- Feststellung des Haushaltsplans des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen und Festlegung der Verbandsumlage
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands
- Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Rechners
- Beschlussfassung über neue Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2
- Beschlussfassung über Mitgliedschaft gemäß § 2
- Abschluss von Vereinbarungen mit Diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung
- Änderung der Verbandssatzung gemäß § 9

2. Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben eines Kreisdiakonieausschusses wahr. Sie ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Verbandes. Sie beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der direkt beim Verband angestellten Mitarbeiter. Sie übt die Fachaufsicht über diese Mitarbeiter aus. Sie beschließt die Geschäftsordnung für die Kreisdiakoniestelle, die auch gegebenenfalls die Vermögensverwaltung regelt.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Stellvertreter/in, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln den Verband. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor und leitet sie.

§ 7 Kreisdiakoniestelle

1) Der Verband bildet zur Wahrnehmung der auf ihn übertragenen Aufgaben eine Kreisdiakoniestelle. Die Diakonische Bezirksstelle Mühlacker übernimmt die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle. Ihr Geschäftsführer / ihre Geschäftsführerin übernimmt die Geschäftsführung der Kreisdiakoniestelle.

2) Zur Wahrnehmung der auf den Verband übertragenen Aufgaben stellen die Kirchenbezirke dem Verband die erforderlichen Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Die Dienstaufsicht sowie die gesamte Anstellungsträgerschaft verbleiben bei den einzelnen Kirchenbezirken, die Fachaufsicht geht auf den Verband über, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die in die Zuständigkeit des Verbands übertragen werden.

3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisdiakonie-Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

4) Die Diakonischen Bezirksstellen Mühlacker und Neuenbürg geben sich regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit im Enzkreis Kenntnis.

§ 8 Finanzierung

Soweit die staatlichen, kommunalen und sonstigen Zuschüsse nicht zur Deckung der Verbandsausgaben für die einzelnen Dienste ausreichen, erhebt der Verband von den Mitgliedern eine Verbandsumlage. Die Umlage wird im Verhältnis 4:3 von den Kirchenbezirken Mühlacker und Neuenbürg erhoben.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

1) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung:

- Beschlüsse über die Änderung der Satzung
- Beschlüsse über die Aufnahme mitarbeitender Rechtsträger im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Verbandsgesetzes
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die sich auf den Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 8 der Satzung) beziehen
- Beschlüsse über die Bildung beschließender Ausschüsse
- Beschlüsse über die Auflösung des Verbands.

Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist für alle Beschlüsse einzuholen.

2) Bei Auflösung des Verbands werden Vermögen und Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Umlage verteilt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 1. Januar 1987 tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2004 in Kraft.

Dienstnachrichten

- Pfarrer Hanspeter Wolfsberger, zuvor freigestellt zur Liebenzeller Mission, schied mit Ablauf des 31. August 2003 gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Er wurde mit Wirkung vom 1. September 2003 in den Dienst der Badischen Landeskirche übernommen.
- Pfarrerin Gabriele Koenigs, auf der Pfarrstelle Nord in Hemmingen, Dek. Ditzingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2004 beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Dr. Bernd Christian Schneider, gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg beurlaubt, um als kirchlicher Angestellter beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart tätig zu sein, wurde im April 2004 gemäß § 25 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz mit sofortiger Wirkung der Titel „Pfarrer“ verliehen.
- Kirchenverwaltungsamtfrau Nikola Merkel, beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wird ihrem Antrag gemäß mit Ablauf des 30. Juni 2004 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.
- Pfarrerin Birgit Luscher, zur Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Besigheim und Ludwigsburg, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2004 beurlaubt.
- Das Oberschulamt Stuttgart hat Studienrätin Pfarrerin Anneliese Adolph-Scholz an der Andreas-Schneider-Schule, Kaufmännische Schule in Heilbronn mit Wirkung vom 9. Mai 2003 zur Oberstudienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2004

- Pfarrer Gerhard Reich, auf der Pfarrstelle West an der Christuskirche in Söflingen, Dek. Ulm, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Fachreferent im Referat 2.2 „Kirchliche Zielgruppenarbeit“ im Dezernat 2 „Kirche und Bildung“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. März 2004

- Pfarrerin Brigitte Schempp, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Wangen i. A., Dek. Ravensburg“, zugeordnet ist, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle II in Esslingen Sulzgries, Dek. Esslingen“, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Mai 2004

- Pfarrer Frieder Dehlinger, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle an der Christuskirche in Eislingen, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle I an der Christuskirche in Eislingen, Dek. Göppingen;
- Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Arthur Stäbler, auf der Pfarrstelle I in

Ilfeld, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle II in Ilsfeld, Dek. Heilbronn;

- Pfarrerin Christiane Peter, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Endersbach, Dek. Waiblingen“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II in Endersbach, Dek. Waiblingen;
- Pfarrer Arthur Stäbler, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler, auf der Pfarrstelle I in Ilsfeld, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 2004

- Pfarrer Klaus-Dieter Eitel, auf der Pfarrstelle Süd an der Lutherkirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Korber Höhe I in Waiblingen, Dek. Waiblingen;
- Pfarrerin Monique Klaeger, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Fachsenfeld mit Dienstauftrag in Hüttlingen, Dek. Aalen“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Hüttlingen, Dek. Aalen;
- Pfarrer Joachim Klein, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Höfen-Baach, Dek. Waiblingen“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Süd in Uhingen, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 2004

- Pfarrer Dieter Bullard-Werner, auf der Pfarrstelle Merklingen, Dek. Leonberg, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle für Hochschuleseelsorge in Esslingen, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. August 2004

- Pfarrer Erich Hartmann, auf der Pfarrstelle Flein, Dek. Heilbronn, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Calw;

mit Wirkung vom 1. September 2004

- Pfarrerin Astrid Gilch-Messerer, auf der Pfarrstelle Trochtelfingen, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle II an der Kreuzkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2004

- Pfarrer Eberhard Baron, auf der Pfarrstelle Kuchen, Dek. Geislingen a. d. Steige;
- Pfarrer Ernst-Oskar Nannen, auf der Pfarrstelle Stammheim, Dek. Calw;
- Pfarrer Rüdiger Neumann, auf der Pfarrstelle Frickenhausen, Dek. Nürtingen;
- Pfarrer Gottfried Renner, auf der Pfarrstelle Waldrems, Dek. Backnang;
- Pfarrer Jürgen Szameitat, auf der Pfarrstelle an der Markuskirche in Geislingen, Dek. Geislingen a. d. Steige.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. April 2004

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82), wird wie folgt geändert:

§ 1

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Vergütungsgruppenplan 10. Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen wird wie folgt neu gefasst:

10. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Vergütungsgruppe VIII

1. Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen ohne Befähigungsnachweis

Vergütungsgruppe VII

2. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

b) Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen mit Befähigungsnachweis

Vergütungsgruppe VI b

3. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

c) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen

Vergütungsgruppe V c

4. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 3. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

c) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf C-Stellen, sowie C-Musiker/C-Musikerinnen bei herausragenden Leistungen in einem besonders vielseitigen Aufgabengebiet bzw. bei regelmäßiger Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1, G 2, G 3, BK 1 oder BK 2

Vergütungsgruppe V b

5. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Vergütungsgruppe IV b

6. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 5. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 1

Vergütungsgruppe IV a

7. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 6. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 2 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 1

Vergütungsgruppe III

8. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 7. a) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 7. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- c) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 3 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 2

Vergütungsgruppe II a

9. a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 8. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III
- b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 8. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 8. c)

Vergütungsgruppe I b

10. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 9. b) nach elfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a

Vergütungsgruppe I a

11. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B), die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben

§ 2

1. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

2. Übergangsregelungen zum 1. Juli 2004:

Bei Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, die am 30. Juni 2004 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 2004 zum selben Dienstgeber unverändert fortbesteht, gilt für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei demselben kirchlichen Dienstgeber, längstens bis 31. Dezember 2008, der Vergütungsgruppenplan 10. in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe weiter:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die am 30. Juni 2004 entsprechend Fallgruppe 7 a) der bis 30. Juni 2004 geltenden Fassung des Vergütungsgruppenplans 10. in die Vergütungsgruppe IV a eingruppiert sind, erhalten nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 7 a) einen Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe III. Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe für den Aufstieg in die nächst höhere Vergütungsgruppe (Höhergruppierung) werden die vor dem 1. Juli 2004 bereits in der entsprechenden Vergütungsgruppe und in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten zur Hälfte angerechnet. § 18 Abs. 3 KAO gilt in diesen Fällen nicht.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon 0711 21490

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)